

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	09.09.2004	Nr. 18
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 74. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Entwurfsplanung zum Gehwegausbau Kronprinzenstraße (zwischen Naumburger Straße und Graue-Burg-Straße) und Graue-Burg-Straße (zwischen Clemensstraße und Schweppenburgstraße) S. 201
- 75. Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahl am 26.09.2004 S. 202
- 76. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen S. 206
- 77. Bekanntmachung betr. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 208
- 78. Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg / erneute öffentliche Auslegung S. 209

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jedes Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-201-

Der Bürgermeister

STADT BORNHEIM

74.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Entwurfsplanung zum Gehwegausbau Kronprinzenstraße (zwischen Naumburger Straße und Graue-Burg-Straße) und Graue-Burg-Straße (zwischen Clemensstraße und Schweppenburgstraße)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluss vom 02.07.2003 beauftragt, die o.g. Planung in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 28.09.2004, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 02.09.2004
In Vertretung


(Schier)
Beigeordneter

Rathausstraße 2
53332 Bornheim
Tel. (02222) 945-0
Fax (02222) 945-126

75. **Öffentliche Bekanntmachung
zur Durchführung der Kommunalwahl am 26.09.2004**

Die Kommunalwahl (Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim und Wahl des Bürgermeisters) findet am 26.09.2004 statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Dabei finden folgende Wahlen gemeinsam statt:

- Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises
- Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises
- Wahl des Rates der Stadt Bornheim
- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim

1. Die Stadt Bornheim ist in folgende Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm-bezirk	Wahl-bezirk	Kreiswahl-bezirk
010 Roisdorf	G 1 Roisdorf	8
020 Roisdorf II	G 2 Roisdorf II	
031 Bornheim	G 3 Bornheim/Roisdorf	
032 Roisdorf		9
040 Bornheim I	G 4 Bornheim I	
050 Bornheim II	G 5 Bornheim II	
060 Bornheim III	G 6 Bornheim III	
070 Brenig	G 7 Brenig	
081 Dersdorf	G 8 Dersdorf/Brenig	
082 Brenig		
090 Waldorf I	G9 Waldorf I	
100 Waldorf II	G10 Waldorf II	
110 Kardorf	G11 Kardorf	
121 Hemmerich	G12 Hemmerich/Rösberg	10
122 Rösberg		
131 Rösberg	G13 Rösberg/Merten	
132 Merten		
140 Merten I	G14 Merten I	
150 Merten II	G15 Merten II	
160 Walberberg I	G16 Walberberg I	
170 Walberberg II	G17 Walberberg II	
180 Sechtem I	G18 Sechtem I	
190 Sechtem II	G19 Sechtem II	
201 Widdig	G20 Widdig/Uedorf	8
202 Uedorf		
211 Hersel	G21 Hersel/Uedorf	
212 Uedorf		
220 Hersel	G22 Hersel	

-203-

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2004 bis zum 05.09.2004 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Folgende Wahlräume sind vorgesehen (Die Auflistung enthält auch Angaben über die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen):

Wahlbezirk	Wahlort	Wahlraum	Barrierefrei	
010 Roisdorf I G1	Sebastianschule Roisdorf	Friedrichstr. 3,	Musikraum	Nein
020 Roisdorf II G2	Sebastianschule Roisdorf	Friedrichstr. 3	Klassenraum	Ja
032 Roisdorf G3	Sebastianschule Roisdorf	Friedrichstr. 3	Klassenraum	Ja
031 Bornheim G3	Johann-Wallraf-Schule	Wallrafstr.1	Forum	Ja
040 Bornheim I G4	Kreissparkasse	Königstr.65	Foyee	Ja
050 Bornheim II G5	Kreissparkasse	Königstr.65	Foyee	Ja
060 Bornheim III G6	Johann-Wallraf-Schule	Wallrafstr.1	Forum	Ja
070 Brenig G7	Jugend- und Gemeinschaftsräume	Ploon 18		Ja
081 Dersdorf G8	Jugendheim Dersdorf	Albertus-Magnus-Str. 22		Nein -3 Stufen
082 Brenig G8	Städt. Kindergarten Brenig	Ploon 16		Ja
090 Waldorf I G9	Pfarrer-Dederichs-Haus	Mittelstr.11	Saal	Ja
100 Waldorf II G10	Nikolaus-Schule Waldorf	Sandstr. 100,	Aula	Nein 10 Stf.
110 Kardorf G11	Jugend-/Gemeinschaftsraum Kardorf	Schulstr.8		Nein - Stufen
121 Hemmerich G12	Kath.Jugendräume	Maaßenstr.11	Jugendraum St. Aegidius	Nein 2-3 Stf.
122 Rösberg G12	Markus-Schule Rösberg	Weberstr.19	Neubau Hallenklasse	Ja
131 Rösberg G13	Markus-Schule Rösberg	Weberstr.19	Neubau EG-Klasse rechts	Ja
132 Merten/Heide G13	Martinusschule (Grundschulbau)	Beethovenstr. 57	Raum 110	Ja
140 Merten I G14	Martinusschule (Grundschulbau)	Beethovenstr. 57	Raum 111	Ja
150 Merten II G15	Martinusschule (Grundschulbau)	Beethovenstr. 57	Raum 109	Ja
160 Walberberg I G16	Thomas-von-Quentel-Schule	Walburgisstr. 11,	Aula	2 x 2 Stufen
170 Walberberg II G17	Thomas-von-Quentel-Schule	Walburgisstr. 11,	Aula/Klassenraum	2 x 2Stufen
180 Sechtem I G18	Wendelinus-Schule Sechtem	Tränkerhofstr. 12,	Klassenraum 08	Ja
180 Sechtem II G 19	Wendelinus-Schule Sechtem	Tränkerhofstr. 12,	Klassenraum 09	Ja
201 Widdig G20	Jugendräume Widdig	Römerstr. 5 a,	Mehrzweckhalle	Ja
202 Uedorf G20	Martin-Schule-Uedorf Turnhalle	Heisterbacherstr. 175,	Turnhalle	Nein
211 Hersel I G21	Herseler-Werth-Schule	Rheinstr. 166,	Klassenraum	Nein - Stufen
212 Uedorf G21	Martin-Schule-Uedorf Turnhalle	Heisterbacherstr. 175,	Turnhalle	Nein
220 Hersel G22	Herseler-Werth-Schule	Rheinstr. 166,	Klassenraum	Nein - Stufen
01B Briefwahl I	Rathaus	Rathausstr. 2	Ratssaal	Ja
02B Briefwahl II	Rathaus	Rathausstr. 2	Ratssaal	Ja
03B Briefwahl III	Rathaus	Rathausstr. 2	Ratssaal	Ja
04B Briefwahl IV	Rathaus	Rathausstr. 2	Ratssaal	Ja

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 905, zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis/Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

-204-

Bei der Kommunalwahl werden in Bornheim in allen Wahllokalen elektronische Wahlgeräte eingesetzt.

Diese Geräte ersetzen die Papierstimmzettel bei der Stimmgabe. Die Stimmzettelfolien für die Wahlgeräte und die Stimmzettel für die Briefwahl werden amtlich hergestellt.

Jeder Wähler hat grundsätzlich 4 Stimmen (Rat, Kreistag, Bürgermeister, Landrat).

Bei Zuzug in das Stadtgebiet der Stadt Bornheim nach dem 26.06.2004 (Stichtag) von einer Kommune innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises oder Fortzug von Bornheim in eine Kommune des Rhein-Sieg-Kreises entfällt das Wahlrecht für den Rat und den Bürgermeister der Stadt Bornheim.

Der Stimmzettel/die Stimmzettelfolien für die verbundenen Wahlen unterscheiden sich wie folgt:

-Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises:

Die Stimmzettel und Stimmzettelfolien für die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises sind von hellblauer Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Wahlbezirk "Nummer des Wahlbezirkes" am 26.09.2004

-Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises

Die Stimmzettel und Stimmzettelfolien für die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises sind von weißer Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises am 26.09.2004

-Wahl des Rates der Stadt Bornheim:

Die Stimmzettel und Stimmzettelfolien für die Wahl des Rates der Stadt Bornheim sind von hellroter Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim im Wahlbezirk "Nummer des Wahlbezirkes" am 26.09.2004

-Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim:

Die Stimmzettel und Stimmzettelfolien für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim sind von hellgelber Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 26.09.2004

Die Stimmzettel und Stimmzettelfolien des Wahlgerätes enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten der Parteien und Wählergruppen mit den ersten drei Bewerbern und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung (Bei Wahlgeräten ist der Kreis das Tastenfeld (Fingerdruck) für die Stimmgabe.

Musterstimmzettel und eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge sind dem Abdruck dieser Bekanntmachung, die in den Wahllokalen auszuhängen ist, beigelegt.

Die Stimmgabe mittels des elektronischen Wahlgerätes - das gleichzeitig Wahlkabine ist - erfolgt in zwei Schritten:

1. Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf den abgebildeten Stimmzetteln (Stimmzettelfolie) durch Fingerdruck auf einen der Tastenpunkte kenntlich macht, welchem Bewerber/Wahlvorschlag sie gelten soll. Bei Wahlberechtigung für Rat, Kreistag, Bürgermeister und Landrat sind somit 4 Stimmen zu vergeben (Eine Stimme pro Stimmzettel). Will der Wähler eine Stimme nicht vergeben, muss er die jeweilige "Ungültig"-Taste drücken. Korrekturen der Auswahl sind über die Taste "Korrektur" möglich.
2. Nach Prüfung der Richtigkeit der Stimmenauswahl im Sichtfenster oberhalb des Gerätestimmzettels muss die Wahl durch Drücken des Stimmgabeknopfes (blaue Taste – rechts neben dem Sichtfenster -oder Tastenfeld "Stimmgabe" rechts unten auf der Stimmzettelfolie von dem Wähler abgeschlossen werden.
3. Im Wahlbezirk 121 Hemmerich wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes für die Wahl des Kreistages nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Dieses Verfahren dient ausschließlich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem

betreffenden Wahlbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus. Die Briefwahl ist hiervon ausgenommen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk, für den der Wahlschein gültig ist oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.


Die Stimmabgabe mittels Briefwahl erfolgt durch das Ankreuzen der Kreise neben den Wahlvorschlägen oder indem auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel sind in den blauen Wahlumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen. Der unterschriebene Wahlschein ist mit dem blauen Umschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag zu legen, dieser ist sodann zu verschließen und zur Post zu geben, bzw. bei der auf dem Brief angegebenen Stelle abzugeben (Eingangsfrist:s.o)

6. Für den Fall einer erforderlichen Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters und/oder Landrates, ist diese für den 10.10.2004, 08:00 bis 18:00 Uhr terminiert.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet)

Bornheim, den 01.09.2004

Stadt Bornheim
-Der Wahlleiter-
in Vertretung


(Bursch)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Sechtem	Europaring	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstücke 554, 556, 403, 390, 369, 352, 281, 274, 268, 261, 254, 248, 242, 235, 229, 220, 211	Anliegerstraße
Sechtem	Europaring	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstück 462	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr
Sechtem	Europaring	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstück 451	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr
Sechtem	Aarhusweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstücke 589, 588	Anliegerstraße
Sechtem	Brabantweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstück 450	Anliegerstraße
Sechtem	Champagneweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstück 436	Anliegerstraße
Sechtem	Dublinweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstücke 414, 413, 564, 570	Anliegerstraße
Sechtem	Elsaßweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstücke 396, 577	Anliegerstraße
Sechtem	Flandernweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstücke 371, 357, 314, 323, 332	Anliegerstraße
Sechtem	Gotlandweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstücke 224, 345, 348	Anliegerstraße
Sechtem	Bornemer Straße	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstücke 486, 307, 299, 292, 284, 276, 271, 260	Anliegerstraße
Sechtem	Bornemer Straße	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstück 473	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr
Sechtem	Hollandweg	Gemarkung Sechtem, Flur 9, Flurstück 518	Anliegerstraße

-207-

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 404, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 30.08.2004

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Schier)
Beigeordneter

77. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Sechtem	Dublinweg (für Haus Eichholzweg Nr. 11)	Mischsystem	15.06.2004
Merten	Unter dem Lindchen (von Haus Nr. 1 bis Gewerbebetrieb hinter Haus Nr. 10)	Schmutzwasser- druckleitung	09.06.2004

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 25.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

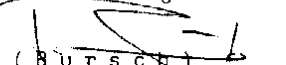
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 25. August 2004
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

In Vertretung:


(B u r s c h)
Erster Beigeordneter

28. Bebauungsplan Wb 12 in der Ortschaft Walberberg / erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 beschlossen, den bereits öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Wb 12 in der Ortschaft Walberberg zu ändern und gemäß § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137) in der derzeit geltenden Fassung für die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Walburgisstraße/Kitzburger Straße, Hanrathstraße und Schützenstraße.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 20.09. bis 04.10.2004 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

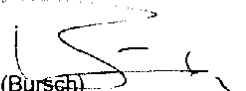
Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Weiterhin hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, dass während der Auslegungsfrist nur Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.

Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 06.09.2004

In Vertretung


(Bursch)
Erster Beigeordneter

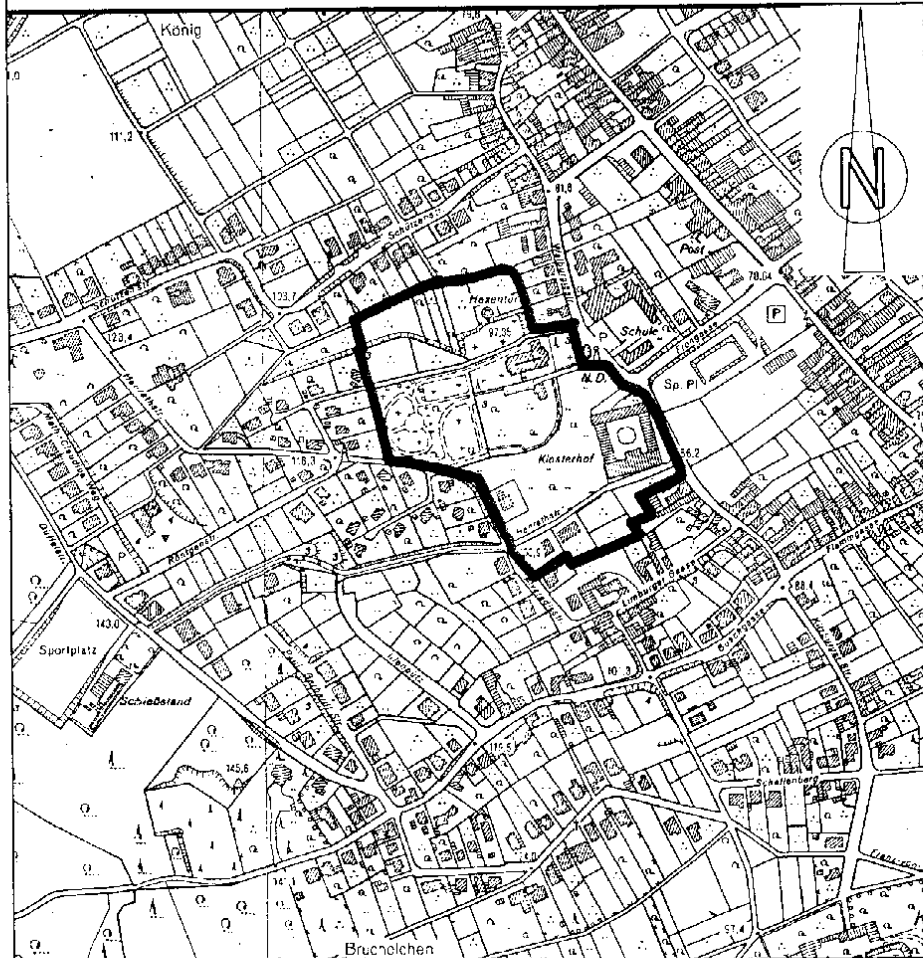
-210-

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Wb 12

in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124